

# **Satzung für den Verein Budo Mugen Gronau e.V.**

|     |                                                          |    |
|-----|----------------------------------------------------------|----|
| §1  | Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr .....           | 2  |
| §2  | Zweck des Vereins.....                                   | 2  |
| §3  | Gemeinnützigkeit .....                                   | 2  |
| §4  | Verbandsmitgliedschaften.....                            | 3  |
| §5  | Arten der Mitgliedschaft .....                           | 3  |
| §6  | Erwerb der Mitgliedschaft.....                           | 3  |
| §7  | Beendigung der Mitgliedschaft.....                       | 4  |
| §8  | Beiträge und Gebühren.....                               | 5  |
| §9  | Vereinsorgane.....                                       | 5  |
| §10 | Mitgliederversammlung .....                              | 5  |
| §11 | Geschäftsführender Vorstand .....                        | 8  |
| §12 | Gesamtvorstand.....                                      | 9  |
| §13 | Abteilungen .....                                        | 9  |
| §14 | Vereinsjugend .....                                      | 10 |
| §15 | Vergütung, Aufwendungsersatz und bezahlte Mitarbeit..... | 10 |
| §16 | Kassenprüfer.....                                        | 11 |
| §17 | Vereinsordnungen.....                                    | 11 |
| §18 | Haftung .....                                            | 11 |
| §19 | Auflösung und Fusion .....                               | 12 |
| §20 | Gültigkeit dieser Satzung .....                          | 12 |

## **§1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr**

1. Der im Jahre 1983 gegründete Verein führt den Namen Budo Mugen Gronau e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Gronau und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Coesfeld unter Nr. 5318 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Jugendhilfe und der Erziehung, insbesondere des Budosports.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a. entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebs für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
  - b. die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebs,
  - c. die Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
  - d. die Beteiligung an Turnieren, Vorführungen und sportlichen Wettkämpfen,
  - e. die Durchführung von allgemeinen sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen.
  - f. Aus- und Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
  - g. Angebote der bewegungsorientierten Jugendarbeit,
  - h. Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens.
3. Der Verein verurteilt jegliche Form der Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

## **§3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§4 Verbandsmitgliedschaften**

1. Der Verein ist Mitglied im Kreissportbund Borken e.V., Stadtsportverband Gronau e.V. sowie in den zuständigen Sportfachverbänden des Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.
2. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der geschäftsführende Vorstand den Eintritt in und den Austritt aus Sportfachverbänden beschließen.
3. Soweit für die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Verbänden, in denen der Verein Mitglied ist, eine Delegiertenbenennung erforderlich ist, bestimmt der geschäftsführende Vorstand die erforderlichen Delegierten.
4. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und sonstigen Regelwerke der Bünde und Verbände nach Abs. 1 als verbindlich an.

## **§5 Arten der Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus
  - a. aktiven Mitgliedern,
  - b. passiven Mitgliedern,
  - c. Ehrenmitgliedern.
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
3. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt.

## **§6 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten.
3. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres persönlich gegenüber dem Verein zu haften.
4. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Mit Beschlussfassung beginnt die

Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein vereinsinternes Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

## **§7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt (Kündigung), Ausschluss, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ableben.
2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann, nachdem es vorher Gelegenheit zur Anhörung erhalten hat, vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Begründung auszusprechen und zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
4. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
  - a. seine dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten trotz mehrmaliger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt;
  - b. grobe Verstöße gegen diese Satzung, gegen Ordnungen des Vereins oder gegen Beschlüsse der Vereinsorgane begeht;
  - c. sich grob unsportlich verhält;
  - d. in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
  - e. dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten schadet, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Gesamtvorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der

Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.

7. Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Gesamtvorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§8 Beiträge und Gebühren**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge und eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Es können zusätzlich Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden. Für unterschiedliche Mitgliedergruppen können unterschiedliche Beiträge festgesetzt werden.
2. Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung. Umlagen können bis zur Höhe des Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrags festgesetzt werden.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Emailadresse mitzuteilen.
4. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Betrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
5. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dadurch entstehenden Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
6. Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
7. Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
8. Näheres regelt die Beitragsordnung.

## **§9 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. die Jugendversammlung,
3. der geschäftsführende Vorstand und
4. der Gesamtvorstand.

## **§10 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung sollte bis zum 31. März eines Kalenderjahres durchgeführt werden.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen per Textform (Email oder Brief) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
4. Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Er ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 25% aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Form und Frist der Einberufung ergeben sich aus Abs. 3.
5. Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, dann bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen.
7. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
10. Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht.
  - a. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, nehmen ihr Stimmrecht persönlich wahr.
  - b. Das Stimmrecht von Mitgliedern, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird durch deren gesetzlichen Vertreter persönlich wahrgenommen.
11. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte

der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Kandidat die absolute Mehrheit im 1. Wahlgang, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Wahl ist geheim durchzuführen, wenn mindestens ein Fünftel der erschienenen Stimmberechtigten dies verlangt. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.

12. Alle Mitglieder können bis zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand einreichen. Für die Berechnung der Frist ist der Eingang des Antrags maßgebend. Eingegangene Anträge sowie die ergänzte endgültige Tagesordnung sind den Mitgliedern bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung bekannt zu machen. Für die Form der Bekanntmachung gilt §10 Abs. 3 entsprechend.
13. Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt. Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzveranstaltung teilzunehmen.
14. Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die online an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der geschäftsführende Vorstand per Beschluss fest.
15. Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.
16. Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.
17. Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
  - a. Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstands,
  - b. Entgegennahme der Haushaltsplanung durch den Gesamtvorstand,
  - c. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,

- d. Entlastung des Gesamtvorstands,
- e. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstands, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt,
- f. Wahl der Kassenprüfer,
- g. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins,
- h. Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

## **§11 Geschäftsführender Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand gemäß §26 BGB (Vorstand) besteht aus
  - a. dem 1. Vorsitzenden,
  - b. dem 2. Vorsitzenden,
  - c. dem Kassenwart,
  - d. dem Schriftführer.
2. Der Verein wird außergerichtlich und gerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.
3. Aufgabe des geschäftsführenden Vorstands ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder eine Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
4. Der geschäftsführende Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
5. Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Der 1. Vorsitzende und der Kassenwart werden in den geraden Jahren gewählt. Der 2. Vorsitzende und der Schriftführer werden in den ungeraden Jahren gewählt.
6. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands müssen Mitglied im Verein und volljährig sein.
7. Personalunion zwischen einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstands ist unzulässig.
8. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
9. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.
10. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands während der laufenden Amtszeit aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

11. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstands je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per Email oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per Email oder Telefon- oder Videokonferenz mitwirken. In Telefon- und Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb von einer Woche schriftlich zu protokollieren.
12. Die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands sind schriftlich zu protokollieren.

## **§12 Gesamtvorstand**

1. Der Gesamtvorstand besteht aus
  - a. den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands,
  - b. den Abteilungsleitern,
  - c. dem Jugendsprecher.
2. Aufgaben des Gesamtvorstands sind insbesondere
  - a. die Aufstellung des Haushaltsentwurfs und eventueller Nachträge,
  - b. die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung,
  - c. Ausschluss von Mitgliedern gemäß §7,
  - d. kommissarische Bestellung von ausgeschiedenen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands.
3. Die Mitglieder des Gesamtvorstands haben in der Sitzung des Gesamtvorstands je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden einberufen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Gesamtvorstands anwesend ist.

## **§13 Abteilungen**

1. Innerhalb des Vereins können für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet werden. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Der Gesamtvorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen beschließen.
2. Jede Abteilung wählt für die Dauer von einem Jahr einen Abteilungsleiter. Der Abteilungsleiter muss volljährig und Mitglied im Verein sein. Der geschäftsführende Vorstand bestätigt die Abteilungsleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut einen Abteilungsleiter wählen. Wird der abgelehnte Abteilungsleiter erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung den Abteilungsleiter. Lehnt die Mitgliederversammlung

den gewählten Abteilungsleiter ab, muss die Abteilung einen neuen Abteilungsleiter wählen.

3. Der geschäftsführende Vorstand kann einen Abteilungsleiter durch Beschluss abberufen. Der betroffene Abteilungsleiter ist vorher anzuhören.
4. Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Gesamtvorstands. Hat eine Abteilung keine Abteilungsordnung, so wird der Abteilungsleiter auf der Mitgliederversammlung gewählt.

## **§14 Vereinsjugend**

1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
2. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr (über den Haushalt des Vereins) zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
3. Organe der Vereinsjugend sind
  - a. der Jugendsprecher,
  - b. die Jugendversammlung.
4. Die Jugend des Vereins kann sich eine Jugendordnung geben. Die Jugendordnung wird von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen. Sie bedarf der Genehmigung des Gesamtvorstands. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
5. Der Jugendsprecher muss das 14. Lebensjahr vollendet haben.
6. Sollte noch keine Jugendordnung bestehen, dann wird der Jugendsprecher von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt.

## **§15 Vergütung, Aufwendungsersatz und bezahlte Mitarbeit**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
3. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das

arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

4. Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstehen. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

## **§16 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre, wobei ein Kassenprüfer in geraden Jahren und ein Kassenprüfer in ungeraden Jahren gewählt wird. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Gesamtvorstands.

## **§17 Vereinsordnungen**

1. Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt ist der Gesamtvorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen:
  - a. Beitragsordnung,
  - b. Finanzordnung,
  - c. Geschäftsordnung,
  - d. Abteilungsordnungen,
  - e. Ehrenordnung.
2. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Ordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

## **§18 Haftung**

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gemäß §3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§19 Auflösung und Fusion**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende des Vereins als Liquidatoren bestellt.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Gronau/Westf., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Jugendpflege zu verwenden hat.
5. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## **§20 Gültigkeit dieser Satzung**

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 22.2.2026 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.